

3
12 848

Circulare.

Die allgemeinen Klagen über Wald- und Jagdfrevel, verübt von Seite des Landvolkes, an denen in einigen Orten sogar die Nationalgarden Theil genommen haben sollen, die von mehreren Kreisämtern hierauf begründeten Einschreiten um Hinaussendung mobiler Militär-Colonnen, oder Bewilligung von Garnisonen haben die Verfügung nothwendig gemacht, eine Entwaffnung des Landvolkes anzuordnen und zu bestimmen, daß auch die Nationalgarden bis zum Erscheinen eines neuen Nationalgarde-Gesetzes ihre Waffen ablegen, welche die betreffende Communalbehörde, hinsichtlich der Nationalgarde in Städten und Märkten, — hinsichtlich jener des flachen Landes aber die Ortsobrigkeiten in Verwahrung zu nehmen haben.

Die Bewaffnung des Landvolkes ist in keinem Gesetze begründet und durch die Concessionen der Märztage nur eine Nationalgarde auf Grundlage des Besitzes und der Intelligenz bewilligt worden, die Mißbräuche, die in vielen Gegenden von dem Landvolke durch den Besitz der Waffen gemacht worden sind, haben sich schon seit längerer Zeit durch beklagenswerthe Vorfälle bewährt und das Mißverständnis der constitutionellen Freiheit an den Tag gelegt, indem dieselbe zu eigenen materiellen Interessen ausgebeutet und dahin verstanden wurde, daß Einzelne und ganze Gemeinden nur jenes zu thun begannen, was sie wollten; hiebei wurde in fremde Rechte eingegriffen, die Organe der öffentlichen Verwaltung perhorrescirt, ihnen der Gehorsam versagt, nicht selten bewaffneter Troß entgegengesetzt, und in einzelnen Fällen selbst bis zum Versuche der Verjagung derselben von ihrem Dienstposten ausgeartet.

Hiezu kommt, daß während des Verlaufes des Octobers eine bedeutende Menge Ararial-Waffen auf das Land verschleppt wurden, bei welchem Anlasse es nicht an Aufforderungen mangelte, der gesetzlichen Macht Widerstand zu leisten. Die Partei des Umsturzes hat sich nach den vorgekommenen Anzeigen das flache Land zum Felde ihres Wirkens ausersuchen, und hat sich nicht entblödet, unter trügerischen Vorspiegelungen das Landvolk mit dem Gedanken der Bewaffnung bekannt zu machen und dasselbe hierin auch dadurch zu unterstützen, daß es ihm theilweise Schusswaffen verschaffte, theilweise aber dahin vermochte, sich mit aufrecht stehenden Sensen und Spießen zu bewaffnen.

Man ist noch weiter gegangen, man hat die im Belagerungs-
Rayon angeordnete Entwaffnung dadurch zu vereiteln gesucht, daß man
die Waffen über die Gränze dieses Rayons hinaustransportirte, in der
gewissen Überzeugung, daß über diese Gränze nicht geschritten werden
dürfte.

Da auf diese Weise eine allseitige Rückkehr der Ruhe und Ordnung
nicht zu erwarten ist, so wird es der öffentlichen Verwaltung zur Aufgabe,
Maßregeln zu ergreifen, wodurch ferneren Störungen kräftig vorgebeugt
werden kann.

Die Durchführung dieser Entwaffnung des Landvolkes und der
angeordneten Deponirung der Waffen von Seite der Nationalgarden ist
den Kreisämtern und Abgeordneten der Regierung übertragen, welchen
zur Unterstützung die erforderliche Militärmacht für den Fall beigegeben
ist, als wider Vermuthen den vorausgehenden Aufforderungen keine Folge
geleistet werden sollte, wo dann zu strengeren Maßregeln gegriffen, und
die getroffenen Anordnungen zwangsweise durchgeführt werden müßten.

Wien am 3. December 1848.

Von dem k. k. Nieder-Oester. Landespräsidium.

Lamberg.



Sammlung L. A. Frankl

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.